



18. Wahlperiode

Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

98. Sitzung

Donnerstag, 20. April 2023 10:00 Uhr Konferenzsaal

Tagesordnung

Ausschussmaterialien im Intranet

Anhörung von Sachverständigen

Anhörung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zum Thema:

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche

Als Sachverständige sind eingeladen:

Dr. Nikolaus Blum, Leiter des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München

Prof. Dr. Dr. Elmar Güthoff, Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät, Professor für Kirchenrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. Stephanie Herrmann, Amtschefin des Erzbischöflichen Ordinariats der Erzdiözese München und Freising

Prof. Dr. Heiner Keupp, Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin

Prof. Dr. Holm Putzke, Professur für Strafrecht, Universität Passau, Inhaber einer außerplanmäßigen Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht, EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden

Prof. Dr. Stephan Rixen, Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Staatsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht, Direktor des Instituts für Staatsrecht, Universität zu Köln

Reinhard Röttle, Generalstaatsanwalt in München

Michael Schrotberger, Leitender Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts in Nürnberg

Fragenkatalog:

I. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt als gesellschaftlicher Prozess

1. Was ist unter Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich zu verstehen und welche Prinzipien und Standards sollten für die Aufarbeitung aus Ihrer Sicht maßgeblich sein?
2. Wie ist der aktuelle Stand der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in der katholischen und evangelischen Kirche in Bayern und wie bewerten Sie diesen? Leidet der aktuelle Aufarbeitungsprozess in den Kirchen, der als vorwiegend innerkirchliche Angelegenheit verstanden wird, aus Ihrer Sicht an Defiziten und wenn ja, an welchen (Bitte differenzieren nach katholischer und evangelischer Kirche)?
3. Wie bewerten Sie die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen der katholischen Kirche, insbesondere mit Blick auf deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse, wie sie vereinbart wurden in der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 28. April 2020?
4. Ist mit Blick auf die Besetzung und Ausstattung der Aufarbeitungskommissionen sichergestellt, dass es zu einer unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche kommt?
5. Ist eine stärkere Betroffenenbeteiligung in den Kirchen erforderlich, um eine gelingende Aufarbeitung umfassend sicherzustellen?
6. Ist die derzeitige Aufarbeitung in den Kirchen umfassend demokratisch legitimiert und kontrolliert und genügt sie den rechtstaatlichen Grundsätzen?
7. Worin liegt die Verantwortung des Staates bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich und wird der Freistaat Bayern im aktuellen Aufarbeitungsprozess seiner Verantwortung gerecht?
8. Könnte der Staat bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auch im kirchlichen Bereich stärker Verantwortung übernehmen, wie es beispielsweise der ehemalige Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig gefordert hat und es auch im Ampel-Koalitionsvertrag 2021-2025 von SPD, Grüne und FDP im Bund als Möglichkeit in Aussicht gestellt wurde? Wenn ja, wie kann der Staat das tun und welche Rolle können dabei insbesondere die Bundesländer und damit auch der Freistaat Bayern spielen?
9. Darf der Freistaat Bayern die bereits bestehenden Aktionen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch die katholische Kirche ergänzen bzw. konkretisieren und wenn ja, über welche Gestaltungsoptionen verfügt er?
10. Darf der Freistaat Bayern und insbesondere der Bayerische Landtag sicherstellen, dass es zu einer umfassenden Aufarbeitung kommt, die demokratisch legitimiert und kontrolliert ist und damit rechtstaatlichen Grundsätzen genügt? Wenn ja, wie kann er das erreichen?

11. Sollte alternativ zum bisherigen innerkirchlichen Aufarbeitungsprozess die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche zu einer vorrangig gesellschaftlichen Aufgabe gemacht werden?
12. Wie bewerten Sie den Vorschlag zur Einrichtung einer vom Freistaat einberufenen Aufarbeitungskommission und die Schaffung des Amtes eines bayerischen Missbrauchsbeauftragten?
13. Falls eine solche Kommission und ein solches Amt geschaffen werden sollten, sollte die Zuständigkeit dieser landesspezifischen Aufarbeitungskommission und des Amtes einer bzw. eines Missbrauchsbeauftragten auf die Kirchen in Bayern beschränkt oder sie sich auch auf das Missbrauchsgeschehen in anderen Bereichen erstrecken (zum Beispiel Kinderheime, Sport etc.)?
14. Welche internationalen Vorbilder und Best-Practice-Beispiele für eine unabhängige und wirksame Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum (beispielsweise die staatliche Aufarbeitungskommission in Frankreich) sehen Sie für Bayern?
15. Was bedeuten die Antworten auf die vorgenannten Fragen für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche in Bayern (soweit das nicht bereits dargelegt wurde)?
16. Sollte der Freistaat Bayern den aktuellen Prozess der Aufarbeitung in der evangelischen Kirche im Sinne der vorgenannten Fragen begleiten, mitgestalten, konkretisieren bzw. ergänzen und wenn ja, wie?

II. Individuelle Aufarbeitung und Bewältigung

1. Welche Unterstützung erfahren die von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in Bezug auf ihren individuellen Fall von der katholischen und der evangelischen Kirche?
2. Welche Bedürfnisse haben die Betroffenen und mit welchen Problemen sehen sie sich bei der individuellen Bewältigung und Aufarbeitung konfrontiert?
3. Wie kann der Freistaat Bayern, insbesondere der Bayerische Landtag, die Opfer sexualisierter Gewalt in den Kirchen bei der individuellen Bewältigung ihrer Missbrauchserfahrungen künftig besser unterstützen?
4. Welche landesrechtlichen Regelungen existieren bzw. wären erforderlich zur Durchsetzung der Interessen der Betroffenen gegenüber den Kirchen (insbesondere individuelle Betroffenenrechte, öffentliche Strukturen und Beratungsstellen zur individuellen Unterstützung der Betroffenen bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer individuellen Rechte etc.)?
5. Wie bewerten Sie den Vorschlag zur Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, bei denen sich Betroffene sexuellen Missbrauchs in den Kirchen informieren und beraten lassen können?
6. Stehen den Betroffenen sexualisierter Gewalt auch Entschädigungen, beispielsweise über das Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder über die Stiftung Opferhilfe Bayern, zur Verfügung?

III. Juristische Aufarbeitung

1. Welche Voraussetzungen und Grenzen einschließlich Strafbarkeitslücken bestehen regelmäßig bei der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen?
2. Sind Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Strafrecht bzw. Strafprozessrecht nötig bzw. empfehlenswert, um eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen durch die Justiz sicherzustellen?
3. Sollte durch eine entsprechende Änderung des § 174c StGB dort künftig ausdrücklich der sexuelle Missbrauch in Seelsorgebeziehungen bzw. in religiösen und weltanschaulichen Institutionen unter Strafe gestellt werden?
4. Wie bewerten Sie die Rolle der bayerischen Justiz bei der Verfolgung von Sexualstraftaten im kirchlichen Kontext in der Vergangenheit, insbesondere vor dem Hintergrund des Berichts „Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche“, den das Staatsministerium der Justiz (StMJ) am 23. August 2022 dem Bayerischen Landtag übersandt hat?
5. Sollte es eine staatliche Aufarbeitung des Verhältnisses der Kirchen zur bayerischen Justiz und anderen Institutionen des Freistaates geben?
6. Sollten innerhalb der bayerischen Justiz die Strukturen für eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen verbessert werden?
7. Wie kann der Freistaat Bayern die Betroffenen bei der Sachverhaltsaufklärung in staatlichen oder kirchenrechtlichen Verfahren straf- oder disziplinarrechtlicher Natur zur Ahndung des Fehlverhaltens der Kirchenmitarbeiter - die bei Missbrauchsfällen zu retraumatisierenden Situationen führen können - unterstützen und entlasten (Betroffenenrechte, öffentliche Strukturen zur Unterstützung der Betroffenen etc.)?

IV. Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum (Prävention)

1. Durch welche Maßnahmen kann der Schutz vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum verbessert werden?
2. Welche Möglichkeiten hat der Freistaat Bayern, ergänzende Vorgaben zu regeln zu den von den Kirchen selbst vorgelegten Präventionsstrategien, wie der von der katholischen Kirche verfassten Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“?
3. Wo sehen Sie Stärken und Schwächen in der Missbrauchsprävention seitens der Kirchen und seitens der staatlichen Institutionen?